

**Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Master of Business Administration (MBA)“
an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt
Vom TT.MM.JJJJ**

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat und dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studienumfang
- § 4 Qualifikationsvoraussetzungen

Abschnitt II Organisation und Verwaltung der Prüfungen

- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; Nachteilsausgleich für behinderte Studierende
- § 9 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Erwerb von ECTS-Punkten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen, Prüfungsfristen, Prüfungsunfähigkeit
- § 12 Wiederholung von Prüfungen
- § 13 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

Abschnitt III Bestimmungen zur Masterprüfung

- § 15 Umfang der Masterprüfung
- § 16 Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Studienschwerpunkte
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

Abschnitt IV Prüfungszeugnis, Urkunde

- § 19 Prüfungszeugnis
- § 20 Urkunde

Abschnitt V Schlussbestimmung

- § 21 In-Kraft-Treten, Geltungsbereich

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) ¹Die Masterprüfung bildet den Abschluss des ordnungsgemäßen Studiums des „Master of Business Administration (MBA)“. ²Mit ihr wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten, die notwendigen Fachkenntnisse und Zusammenhänge des Faches überblickt und mit Problemstellungen in der Praxis in Verbindung bringen kann und diese vor dem Hintergrund der gesellschaftspolitischen Auswirkungen seiner späteren Führungstätigkeit reflektieren kann.

§ 2

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Business Administration“, abgekürzt: „MBA“, verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester.

(2) ¹Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist der Erwerb von 90 ECTS-Punkten (ECTS = European Credit Transfer System) erforderlich. ²ECTS- Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung einer oder eines Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden.

(3) ¹Das Masterstudium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Außerdem können sich Module in besonders begründeten Fällen auf Veranstaltungen mehrerer Semester erstrecken. ⁵Sie können verschiedene Fächer beinhalten. ⁶Die Studiengangsbeschreibung kann hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten eröffnen.

(4) ¹Die genaue Struktur, die Studieninhalte und die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in einer Studiengangsbeschreibung näher beschrieben, die von der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät herausgegeben wird. ²Aus der Studiengangsbeschreibung muss sich ergeben, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „Master of Business Administration (MBA)“ kann zugelassen werden, wer

1. einen Bachelorabschluss, einen vergleichbaren Hochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss einer Berufsakademie nach dem Modell der Berufsakademien in Baden-Württemberg erworben hat,
2. eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr mit Aufgaben der Führung, Planung und Kontrolle nach Abschluss des Hochschulstudiums in privaten oder öffentlichen Unternehmen, Verbänden, Verwaltungen oder kirchlichen Institutionen nachweisen kann,
3. gute englische Sprachkenntnisse auf dem Anspruchsniveau des TOEFL nachweist, und

Im Genehmigungsverfahren

4. die Eignungsprüfung nach Maßgabe der Anlage 2 bestanden hat.

(2) ¹Im Rahmen des Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 muss der Erwerb von mindestens 210 ECTS-Punkten nachgewiesen werden. ²Bis zum Ende des ersten Studienjahrs kann der Erwerb von bis zu 30 ECTS-Punkte nachgeholt werden, die zu den 210 ECTS-Punkten nach Satz 1 gerechnet werden; bis dahin erfolgt die Immatrikulation unter Vorbehalt. ³Studierende, die nach Satz 2 ECTS-Punkte nachholen, können insbesondere Module aus folgendem Angebot im Umfang der fehlenden ECTS-Punkte erfolgreich absolvieren:

1. Praktische Klugheit im Management (5 ECTS-Punkte),
2. Informationsökonomik und Unternehmerische Kommunikation (5 ECTS-Punkte),
3. Nachhaltigkeitsberichterstattung (5 ECTS-Punkte),
4. Internationales Personalmanagement (5 ECTS-Punkte),
5. Strategisches Personalmanagement (5 ECTS-Punkte),
6. Gestaltung von Produktionssystemen (5 ECTS-Punkte),
7. Koordination in Supply Chains (5 ECTS-Punkte),
8. Langfristige Absatzprognose (5 ECTS-Punkte),
9. Langfristige Absatzprognose bei beschränkten Kapazitäten (5 ECTS-Punkte),
10. Losgrößen- und Reihenfolgeplanung (5 ECTS-Punkte),
11. Organisationsformen der Produktion (5 ECTS-Punkte),
12. Qualitätsmanagement (5 ECTS-Punkte),
13. Sicherheitsbestände (5 ECTS-Punkte).

⁴Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass alle Wahlmodule nach Satz 3 angeboten werden.

(3) Die Aufnahme des Studiums setzt voraus, dass zwischen der Bewerberin oder dem Bewerber und der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt ein Vertrag über die Durchführung des Weiterbildungsstudiums zustande gekommen ist; in dem Vertrag werden insbesondere die Höhe des Studienentgelts und die Zahlungsmodalitäten festgelegt.

Abschnitt II

Organisation und Verwaltung der Prüfungen

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Masterprüfung.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die aus dem Kreis der hauptamtlichen Professoren und Professorinnen sowie Privatdozenten und Privatdozentinnen der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt gewählt werden. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden vom zuständigen Fakultätsrat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. ³Wiederwahl ist möglich.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und seinen oder ihre Stellvertretung. ²Wiederwahl ist möglich. ³Der Prüfungsausschuss kann einzelnen Mitgliedern widerruflich die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG).

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Gesamtnoten.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Zu Prüfenden dürfen alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung - HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67), in der jeweils gültigen Fassung, prüfungsberechtigten Personen bestellt werden. ⁴Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Masterstudiengang oder vergleichbaren Studiengang erfolgreich absolviert haben.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen, die an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden in der Regel auf Antrag der oder des Studierenden anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) ¹Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiums im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) ¹Alle fakultätsextern erbrachten Leistungen müssen im ersten Semester, in dem der oder die Studierende nach Erbringung der Leistungen in diesem Master-Studiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikuliert ist, zur Anerkennung eingereicht werden. ²Wird diese Frist nicht eingehalten, werden die betroffenen Leistungen nicht anerkannt. ³Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit vergleichbar - zu übernehmen bzw. umzurechnen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ⁴Bei unvergleichbaren Notensystemen wird eine Ersatzbenotung durch den zuständigen Fachvertreter oder die zuständige Fachvertreterin vorgenommen. ⁵Eine Kennzeichnung der Anerkennung ist im Zeugnis vorzunehmen. ⁶Die Sätze 3 bis 5 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(6) ¹Werden Leistungen anerkannt, die in Semestern erbracht wurden, die bisher noch nicht als Fachsemester gezählt wurden, wird die Anzahl der Fachsemester entsprechend der jeweils anerkannten ECTS-Punktzahl angehoben. ²Für die Anerkennung von bis zu 40 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet. ³Stimmen die Semesterzeiten bei einem Auslandsstudium mit den Semesterzeiten an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nicht überein, werden im Ausland erbrachte Leistungen dem Semester zugerechnet, in dem das Auslandssemester zeitlich zu mehr als 50 von Hundert liegt. ⁴Bis zu 15 im Ausland erbrachte ECTS-Punkte werden ohne Anrechnung eines zusätzlichen Fachsemesters anerkannt.

(7) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(8) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 8

Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

(1) ¹Die Prüfungen zu den einzelnen Modulen bestehen aus schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten), mündlichen Prüfungen oder sonstigen, vom jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin festzulegenden Arten

Im Genehmigungsverfahren

von Prüfungen, die sich aus den Besonderheiten der vom Prüfer gewählten Lehr- und Lernform ergeben können. ²Die sonstigen Arten von Prüfungen („moderne Prüfungsformen“) müssen nach Anforderungen und Schwierigkeitsgrad den schriftlichen und mündlichen Prüfungen vergleichbar sein und eine Bewertung der individuellen Leistungen der oder des Studierenden ermöglichen.

(2) ¹Der Umfang der schriftlichen Prüfungen beträgt je Modul 90 bis 100 Minuten, soweit nicht durch andere zwingende Bestimmungen eine andere Prüfungsdauer vorgeschrieben ist. ²Werden innerhalb eines Moduls schriftliche und mündliche Prüfungen kombiniert, wird die Dauer der schriftlichen Prüfung entsprechend gekürzt. ³In den schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Moduls darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden erkennen sowie Wege zur Lösung finden können. ⁴Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch den oder die Prüfer. ⁵Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, müssen von zwei Prüfenden bewertet werden.

(3) ¹Der Umfang der mündlichen Prüfungen beträgt je Modul 20 Minuten, soweit nicht durch andere zwingende Bestimmungen eine andere Prüfungsdauer vorgeschrieben ist. ²Werden innerhalb eines Moduls schriftliche und mündliche Prüfungen kombiniert, gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend. ³Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. ⁴Vor der Festsetzung der Note soll der Prüfer oder die Prüferin den Beisitzer oder die Beisitzerin hören.

(4) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist den Studierenden jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(5) ¹Zu den mündlichen Prüfungen können Studierende des Weiterbildungsstudiengangs nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, eine zu prüfende Studierende oder ein zu prüfender Studierender widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) ¹Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ³Für den Fall, dass aufgrund des ärztlichen Attests nicht begründet über einen adäquaten Nachteilsausgleich entschieden werden kann, ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschuss berechtigt, anzuordnen, dass ein Amtsarzt konsultiert werden muss. ⁴Die Attestkosten trägt die oder der Studierende.

§ 9

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Erwerb von ECTS-Punkten

(1) Mit der Immatrikulation an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in den Masterstudiengang ist die oder der Studierende zur Masterprüfung zugelassen.

(2) ¹Die oder der Studierende gilt mit der Immatrikulation zu den einzelnen Prüfungen zum Regeltermin nach der Studiengangsbeschreibung als angemeldet. ²Den Termin der Prüfungsleistungen legen die oder der jeweilige Prüfende bzw. bei mehreren Prüfenden diese gemeinsam spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss fest.

(3) ¹Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Studiengangsbeschreibung von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen (konsekutive Module) abhängig gemacht werden. ²Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann von der vorherigen Teilnahme einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(4) ¹Der Umfang eines Moduls beträgt in der Regel fünf ECTS-Punkte; Näheres regelt die Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Teil der Studiengangsbeschreibung. ²Der Erwerb von ECTS-Punkten setzt die erfolgreiche Erbringung der in der Modulbeschreibung geregelten Studien- und Prüfungsleistungen voraus. ³Der Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit kann gefordert werden, wenn die Präsenz der Studierenden eine notwendige Voraussetzung zur Erreichung der in den Modulbeschreibungen festgelegten Kompetenzen ist.

(5) ¹Die Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ²Diese wird von dem Veranstalter oder der Veranstalterin zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gemacht.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Besteht die Modulprüfung aus zwei oder mehr Teilprüfungen, errechnet sich die Note der Modulprüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Noten der Teilleistungen, wobei die Berechnung auf zwei Stellen nach dem Komma erfolgt. ²Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Studiengangbeschreibung kann eine Gewichtung₃ der Teilleistungen sowie die Kombination mehrerer Prüfungsformen zu einer Teilprüfung vorsehen. ³Anschließend wird auf die Noten gemäß Abs. 1 wie folgt gerundet:

von 1,00 bis 1,15	=	1,0
über 1,15 bis 1,50	=	1,3
über 1,50 bis 1,85	=	1,7
über 1,85 bis 2,15	=	2,0
über 2,15 bis 2,50	=	2,3
über 2,50 bis 2,85	=	2,7
über 2,85 bis 3,15	=	3,0
über 3,15 bis 3,50	=	3,3
über 3,50 bis 3,85	=	3,7
über 3,85 bis 4,35	=	4,0
über 4,35 bis 5,00	=	5,0

(3) ¹Eine Modulprüfung ist nur dann bestanden, wenn die Durchschnittsnote aus den Teilleistungen innerhalb des Moduls mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt und keine der Teilleistungen mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. ²Endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Teilleistungen können in einem Umfang von maximal 10 ECTS-Punkten durch in Inhalt und Umfang gleichwertige Prüfungsleistungen (Ersatzleistungen) ersetzt werden. ³Die entsprechende Ersatzprüfung darf nicht einer weiteren Wiederholungsprüfung der nicht bestandenen Teilprüfung gleichkommen. ⁴Der oder die Studierende hat daher die Ersatzleistung in einem Themenbereich zu erbringen, der dem der auszugleichenden Teilprüfung übergeordneten Modul zuzuordnen ist, allerdings nicht Lehrinhalt war. ⁵Die Note der Ersatzleistung muss mindestens „ausreichend“ (4,0) betragen.

(4) Prüfungsleistungen in den Modulen zum Praxistransfer nach § 16 Abs. 2 werden lediglich mit „bestanden“ (die Leistung genügt den Anforderungen) oder „nicht bestanden“ (die Leistung genügt den Anforderungen nicht) bewertet.

(5) Für die Bildung der Gesamtnote der Master-Prüfung wird auf § 18 Abs. 4 verwiesen.

(6) Die Umrechnung von Noten in die ECTS-Bewertungsskala erfolgt gemäß den Angaben in der Anlage.

Im Genehmigungsverfahren

§ 11

Nichtbestehen von Prüfungen, Prüfungsfristen, Prüfungsunfähigkeit

(1) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(2) Prüfungen gelten vorbehaltlich des Abs. 3 und 4

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie zum Regeltermin oder, sofern ein solcher nicht angeordnet ist, am Ende des vierten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt sind, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des sechsten Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt sind.

(3) ¹Überschreitet die oder der Studierende aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, eine der Fristen in Abs. 3, sind diese unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen. ²Bei Prüfungsunfähigkeit aufgrund Krankheit muss die Vorlage eines ärztlichen Attestes unverzüglich erfolgen. ³Bei während der Prüfung auftretender Krankheit erfolgt die Anzeige durch unverzüglichen Rücktritt bei der Aufsicht (Vermerk im Prüfungsprotokoll). ⁴Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Die oder der Studierende erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird. ⁶Bei Anerkennung der Gründe hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden zu gestatten, die Prüfung zu einem anderen Termin abzulegen. ⁷Die Kosten für das ärztliche Attest trägt die oder der Studierende.

(4) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und -elternzeitgesetz - BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

(5) ¹Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Exmatrikulation ist durch Gründe im Sinne von Satz 2 bedingt. ²Die Fristen nach Satz 1 können auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können. ³Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen; Absatz 3 gilt entsprechend. ⁴Eine Fristverlängerung ist abzulehnen, wenn nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr zu erwarten ist. ⁵Der Antrag ist spätestens bis zum Meldetermin der entsprechenden Prüfung schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. ⁶Bei Erreichen der Höchststudiendauer gemäß § 18 Abs. 3 ist dies das Ende des Semesters, in dem die Höchststudiendauer erreicht ist.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Die oder der Studierende kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung mit Ausnahme der Masterarbeit einmal wiederholen. ²Bei Teilprüfungen ist nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Teilprüfung zu wiederholen. ³Hat eine Studierende oder ein Studierender eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so muss die Prüfung innerhalb eines Jahres wiederholt werden. ⁴Auf Antrag darf eine Studierende oder ein Studierender in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Prüfung innerhalb von sechs Monaten ein zweites Mal wiederholen. ⁵Im Rahmen der zweiten Wiederholungsprüfung kann anstelle einer schriftlichen Prüfung eine gleichwertige mündliche Prüfung oder Prüfung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 erfolgen.

(2) Bei „modernen Prüfungsformen“ im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 kann bei der Wiederholungsprüfung eine gleichwertige Prüfung angeboten werden.

(3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit gilt § 17 Abs. 7.

(4) Wiederholungen von Ersatzleistungen (§ 10 Abs. 3) sowie bestandenen Prüfungen sind nicht zulässig.

§ 13
Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungsleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. ³Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtsführenden in der schriftlichen Prüfung bzw. die Prüfenden in der mündlichen Prüfung befugt, diese sicherzustellen. ⁴Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. ⁵Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsleistung, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. ⁶Bei der Verhinderung einer Sicherstellung, Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung oder Herausgabe der Hilfsmittel und in den Fällen der Veränderung nach Beanstandung gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) ¹In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen schließt der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller Prüfungsleistungen aus. ²Bei Ausschluss von der Erbringung aller Prüfungsleistungen wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(5) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung des Prüfungszeugnisses, dass bei der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet wurden oder eine Täuschung vorliegt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und nur bei bestandener Masterprüfung ein Neues zu erteilen. ³Bei einer für nicht bestanden erklärten Masterprüfung ist auch die Masterurkunde einzuziehen. ⁴Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(6) ¹Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Entscheidungen gem. Abs. 1 bis 5 sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ³Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14
Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben könnten, so ist auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Aufsichtsführenden (mit Vermerk im Prüfungsprotokoll), bei der Prüfenden oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinne des Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ³Bei nicht unverzüglicher Abgabe verliert der oder die Studierende jeden Anspruch auf zusätzliche Prüfungsmöglichkeiten oder Fristverlängerung. ⁴Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, zwei Wochen verstrichen sind.

(3) Drei Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

Im Genehmigungsverfahren

(4) Akteneinsicht ist einer oder einem Studierenden vom jeweiligen Prüfer oder von der jeweiligen Prüferin nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistung zu ermöglichen.

Abschnitt III

Bestimmungen zur Masterprüfung

§ 15

Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Abschlussprüfungen zu den Pflichtmodulen und den Praxistransfermodulen gemäß § 16,
2. der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) gemäß § 17.

(2) Die zweckmäßige zeitliche Reihenfolge für die Erbringung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Studienplan des jeweiligen Studienprogramms.

§ 16

Pflichtbereich, Praxistransfer, Zusatzlehrmodule

(1) ¹Im Pflichtbereich General Management muss jede oder jeder Studierende 60 ECTS-Punkte erwerben. ²Dabei muss er oder sie zwölf Module erfolgreich absolvieren:

1. Wirtschaftstheorie,
2. Wirtschaftsrecht,
3. Management und Innovation,
4. Unternehmerische Verantwortung und Kommunikation,
5. Strategisches Marketing-Management,
6. Unternehmensmanagement,
7. Finanzen und Information,
8. Führung und Personal,
9. Controlling und Accounting,
10. Lieferanten- und Kundenmanagement,
11. International Business,
12. Unternehmertum.

(2) Die oder der Studierende muss zwei Module Praxistransfer im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkte erfolgreich absolvieren, in denen im Studium vermittelte Fachkenntnisse und Zusammenhänge auf eine praktische Tätigkeit übertragen werden.

(3) Die Prüfungen zu Modulen gemäß Abs. 1 und 2 bestehen aus schriftlichen (Klausurarbeiten), mündlichen oder sonstigen Arten von Prüfungen („moderne Prüfungsformen“) gemäß § 8.

§ 17

Masterarbeit

(1) ¹Auf Antrag der oder des Studierenden vergibt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende das Thema der Masterarbeit und weist einen Betreuer oder eine Betreuerin zu. ²Die Masterarbeit soll die Fähigkeit der oder des Studierenden zeigen, ein konkretes Projekt unter Hinzuziehung und Anwendung wissenschaftlicher Methoden und des neu erworbenen Wissens zu lösen. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(2) ¹Das Thema der Masterarbeit darf frühestens nach Erwerb von 35 ECTS-Punkten oder frühestens zu Beginn des dritten Fachsemesters aus dem Bereich der Module nach § 16 Abs. 1 ausgegeben werden. ²Der Nachweis hierüber ist mit der Antragstellung einzureichen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache anzufertigen. ³Mit Zustimmung der Gutachterin oder des Gutachters kann die Arbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden; in Zweifelsfällen und über weitere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Bearbeitungszeit auf Antrag vom Prüfungsausschuss um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(4) ¹Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. ²Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Der Masterarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. ⁴Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. ⁵Die oder der Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat. ⁶Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) ¹Die Masterarbeit ist von der Gutachterin oder dem Gutachter, die oder der das Thema betreut hat, zu beurteilen. ²Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt werden; soll die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden, muss ein Zweitgutachten bestellt werden. ³Die oder der Studierende kann eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter vorschlagen; der Prüfungsausschuss ist an den Vorschlag nicht gebunden. ⁴Liegen mehrere Gutachten vor, wird die Note der Masterarbeit gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 bis 3 aus den jeweiligen Noten des Erst- und Zweitgutachtens berechnet. ⁵Die errechnete Durchschnittsnote geht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(6) ¹Ergibt sich eine Gesamtnote nach Abs. 6 von über 4,0, ist die Masterarbeit nicht bestanden. ²Sie kann dann mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend. ⁴Die Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Masterarbeit ist nicht zulässig.

(7) Die Masterarbeit wird mit 20 ECTS-Punkten bewertet.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und die oder der Studierende insgesamt 90 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) Die Masterprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungsordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(3) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine im Rahmen von § 16 erforderliche Prüfungsleistung abgelegt, aber nicht bestanden wurde, keine Wiederholungsmöglichkeit und auch keine Möglichkeit der Einbringung einer Ersatzleistung gemäß § 10 Abs. 3 mehr besteht. ²Der oder die Studierende erhält einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Die Masterprüfung gilt vorbehaltlich des § 11 Abs. 4 und 5

1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten wird, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als zwei Semester überschritten wird; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Module nach § 16 und der Masterarbeit nach § 17. ²Zusatzlehrmodule fließen nicht in die Gesamtnote ein. ³Die Gewichtung wird anhand der Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte vorgenommen; im Übrigen gilt § 10 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(5) Ist die Masterprüfung bestanden, so muss die oder der Studierende bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Ausfertigung des Prüfungszeugnisses und der Masterurkunde unter Vorlage der erforderlichen Nachweise unverzüglich beantragen.

Im Genehmigungsverfahren

(6) ¹Ergibt sich eine Gesamtnote der Masterprüfung von 1,20 oder besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Die Verleihung des Prädikates ist im Prüfungszeugnis zu vermerken.

Abschnitt IV **Prüfungszeugnis, Urkunde**

§ 19 Prüfungszeugnis

(1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt. ²Es enthält

1. die Anzahl der absolvierten Fachsemester,
2. in einer modularen Anordnung die Titel sämtlicher studienbegleitender Module inklusive der darin erworbenen ECTS-Punkte, die dabei erzielten Noten sowie ggf. die Namen der jeweiligen Prüfer und Prüferinnen,
3. das Thema und die Note der Masterarbeit sowie den Namen der Betreuerin oder des Betreuers,
4. die Gesamtnote der Masterprüfung und die Durchschnittsnote sowie die Bezeichnung der Module gemäß § 16 Abs. 1,
5. das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) ¹Zusätzlich wird ein Diploma Supplement zur Erläuterung des Studiengangs und seiner Inhalte in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ²Über weitere Eintragungen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss

§ 20 Urkunde

¹Mit dem Zeugnis wird eine Masterurkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des akademischen Grades „Master of Business Administration (MBA)“ bezeugt und welche die in Worten und Ziffern ausgedrückte Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Prüfungszeugnis und Masterurkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung und von der Dekanin oder dem Dekan oder dessen Stellvertretung unterzeichnet und tragen das Siegel der Fakultät.

Abschnitt V **Schlussbestimmung**

§ 21 In-Kraft-Treten, Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2011 das Studium in diesem Studiengang aufnehmen.

Anlage 1: ECTS-Bewertungsskala

Grade	Prozent*)	Definition
A	10	HERVORRAGEND – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
B	25	SEHR GUT – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
C	30	GUT – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
D	25	BEFRIEDIGEND – mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel
E	10	AUSREICHEND – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
F	-	NICHT BESTANDEN – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

*) Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten. In die Berechnung werden mindestens zwei vorhergehende Abschlussjahrgänge miteinbezogen.

Im Genehmigungsverfahren

Anlage 2:

Eignungsverfahren **für den weiterbildenden Masterstudiengang** **"Master of Business Administration (MBA)"** **an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt**

1. Zweck des Eignungsverfahrens

Die Qualifikation für den Masterstudiengang "Master of Business Administration (MBA)" setzt neben den Voraussetzungen nach § 4 der Prüfungsordnung für den Erwerb des "Master of Business Administration" das Bestehen des Eignungsverfahrens nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

2. Eignungsverfahren

2.1 Das Eignungsverfahren wird zeitnah nach Eingang der Bewerbung durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät durchgeführt.

2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das folgende Sommersemester sind auf den von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt herausgegebenen Formularen bis zum 05. April zu stellen (Ausschlussfrist).

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- a. ein tabellarischer Lebenslauf,
- b. ein Nachweis über den Erwerb eines Bachelorabschlusses, eines vergleichbaren Hochschulabschlusses oder eines vergleichbaren Abschlusses einer Berufsakademie nach dem Modell der Berufsakademien in Baden-Württemberg,
- c. eine schriftliche Begründung für die Wahl des Studienganges,
- d. ein Nachweis über eine im Regelfall mindestens zweijährige qualifizierte Berufstätigkeit in verantwortlicher leitender Position mit Aufgaben der Führung, Planung und Kontrolle nach Abschluss des Hochschulstudiums in privaten oder öffentlichen Unternehmen, Verbänden, Verwaltungen oder kirchlichen Institutionen, und
- e. den Nachweis guter englischer Sprachkenntnisse auf dem Anspruchsniveau des TOEFL.

3. Kommission für das Eignungsverfahren

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der mindestens zwei Professoren oder Professorinnen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie gegebenenfalls weitere Mitglieder angehören.

²Sie wird vom Prüfungsausschuss berufen und wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende aus ihrer Mitte.

³Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende. ⁴Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG). ⁵Für den Geschäftsgang gelten die Vorschriften für den Prüfungsausschuss entsprechend.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziff. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

4.2 ¹Mit den Bewerbern und Bewerberinnen, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein mündliches Prüfungsgespräch gemäß Ziff. 5 durchgeführt. ²Der Termin für die mündliche Prüfung wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.

4.3 Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen versehenen Bescheid.

5. Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

5.1 ¹Das Eignungsverfahren besteht aus einem mündlichen Prüfungsgespräch von etwa 20 Minuten Dauer. ²Das Eignungsverfahren dient der Beurteilung, ob bei dem Bewerber oder der Bewerberin aufgrund seiner oder ihrer Persönlichkeit, seiner oder ihrer Fähigkeiten und seiner oder ihrer Kenntnisse die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Studiengangs vorhanden sind und somit zu erwarten ist, dass das Ziel des Studiengangs erreicht wird.

5.2 Beurteilungskriterien sind insbesondere:

- a. Kenntnisse zu betrieblichen Strukturen und Prozessen sowie den Funktionsweisen von Märkten,
- b. Fähigkeiten im Erfassen komplexer Zusammenhänge und im analytischen Denken,
- c. Fertigkeiten im Ausführen von Transferleistungen,
- d. Fähigkeit und Bereitschaft zum wissenschaftlichen und verantwortungsbewussten Arbeiten.

5.3 Die Prüfung wird jeweils von zwei Mitgliedern der Kommission für das Eignungsverfahren, eines davon aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, durchgeführt.

5.4 Die Urteile der Prüfer und Prüferinnen lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

6.1 Das Eignungsverfahren ist nur bestanden, wenn die Urteile aller Prüfer und Prüferinnen „bestanden“ lauten.

6.2 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

7. Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des mündlichen Prüfungsgesprächs, die Namen der Prüfer und Prüferinnen, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, die Beurteilung der Prüfer und Prüferinnen sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

8. Wiederholung

Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung nicht erbracht haben, können sich zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsverfahren anmelden.